

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang **9. Februar 2022** **Nr. 10 / S. 1**

	Inhaltsübersicht:	Seite:
34/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Jahresrechnung zum 31.12.2020	2
35/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022	3 - 5
36/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-JW88	6
37/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-MM4466	7
38/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-VS1981	8
39/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Salzkotten	9
40/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchon	10 - 11

34/2022



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

**Bekanntmachung
der
Jahresrechnung zum 31.12.2020
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg / Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2020 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.935,56 € wird entsprechend § 19 a GKG NRW mit der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung zum 31.12.2020 wird dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung ist gem. § 96 GO Abs. 2 NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 02.12.2021 angezeigt worden.

Die Jahresrechnung ist ab dem 10.02.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 23, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 01.02.2022

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Der Vorstandsvorsteher

gez.
Christian Carl

35/2022



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2022
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	172.350,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	172.350,00 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.350,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000,00 €
--	------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000,00 €
--	------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

9. Februar 2022

Nr. 10 / S. 4

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes
und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

124.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher
Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan
veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind
erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000
€ betragen.

festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 02.12.2021 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gem. § 19 Abs. 1 und 2 GkG die mit Beschluss vom 01.12.2021 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 124.000 € nur teilweise in Höhe von 119.000 €, als Differenz zwischen den sonstigen Erträgen und den im Ergebnisplan ausgewiesenen Aufwendungen, genehmigt.

Der Haushaltsplan wird vom 10.02.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 01.02.2022

gez.
Christian Carl
Verbandsvorsteher

36/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 02.02.2022, Az.: 36.1/PB-JW88 an

Firma

Germaneasay GmbH

letzte bekannte Anschrift: Firma: Uhlenbruch 15, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 19.01.2022 (Az.: 36 / PB-JW88) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer Großraumbüro, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Zimmermann

37/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 31.01.2022, Az.: 36/PB-MM4466 an

Frau
Melissa Milse
letzte bekannte Anschrift: Rochusweg 46, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 31.01.2022 (Az.: 36/PB-MM4466) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

38/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 02.02.2022, Az.: 36/PB-VS1981 an

Herrn
Valentin Stoican
letzte bekannte Anschrift: Paderborner Straße 7, 33181 Bad Wünnenberg

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.02.2022 (Az.: 36/PB-VS1981) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

39/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42374-21-600

Immissionsschutz

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer
Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von je-
weils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33154 Salzkotten)**

Die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung des Anlagentyps sowie die geringfügige Standortverschiebung einer Windenergieanlage gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die geplante Anlage vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164m und einem Rotordurchmesser von 163m soll anstelle der bereits genehmigten Anlage vom Typ Enercon E160 EP5 am Standort Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 204 errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich aus dem geänderten Anlagentyp und der geringfügigen Standortverschiebung um 9,36 m gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

40/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40572-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen

Antragstellerin: Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.02.2022 die Genehmigung gemäß § 4 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen erteilt wurde.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Windenergieanlagen:

- sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 01, 03, 04, 07, 09, 13),
- eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 140,0 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 06),
- zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,1 m, einem Rotordurchmesser von 147,0 m und einer Nennleistung von 5.000 kW (WEA 10 und 11),
- drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 05, 12, 15), sowie
- eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 92,0 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 14).

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	Lichtenau	Henglarn	3	82
WEA 03	Borchen	Etteln	14	97
WEA 04	Lichtenau	Henglarn	9	30
WEA 05	Borchen	Etteln	14	93
WEA 06	Lichtenau	Henglarn	9	55 / 57
WEA 07	Lichtenau	Atteln	1	11
WEA 09	Lichtenau	Atteln	1	6
WEA 10	Lichtenau	Atteln	2	28
WEA 11	Lichtenau	Atteln	2	27
WEA 12	Lichtenau	Atteln	2	40
WEA 13	Lichtenau	Atteln	2	86

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

9. Februar 2022

Nr. 10 / S. 11

WEA 14	Lichtenau	Atteln	2	90
WEA 15	Lichtenau	Atteln	2	92

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

10.02.2022 bis einschließlich dem 24.02.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasmann